



Streit unter Mitpächtern

Wenn aus Kuschelbären Streithammel werden

Foto: Hans-Jörg Nagel

Mit Begeisterung wurde der Pachtvertrag einst gemeinsam unterschrieben. Doch dann gab's Streit. Die Pächter wollen nun nichts mehr miteinander zu tun haben. Das ist schade und bringt reichlich Ärger.

Das neue Jagdjahr ist noch jung. Was wird die Saison bringen? Was muss besser werden? Vor dem heimischen Kamin kommt Pächter Alfons zu der Überzeugung, dass er zukünftig ganz gut auf seinen Mitpächter und dessen „schießwütigen“ Kummel verzichten kann. Doch was tun? Immerhin ist der Pachtvertrag ja gemeinsam unterschrieben und für mehrere Jahre abgeschlossen worden.

Kann Alfons den Mitpächter rauschmeißen und die Pacht alleine fortsetzen? Kann er zumindest den ungeliebten Begehungscheinhaber loswerden? Was sind überhaupt die Rechte und Pflichten der Bestände eines Reviers untereinander?

Siamesische Zwillinge

Wer gemeinsam mit einem Mitpächter ein Jagdrevier anpachtet,

wird automatisch Mitglied und Gesellschafter einer sogenannten „Gesellschaft bürgerlichen Rechtes (GbR)“. Alle Mitglieder haben hier dieselben Rechte und Pflichten. Egal wie schlecht die Stimmung auch sein mag, die Pächter sind im Innenverhältnis (*also untereinander*) und Außenverhältnis (*also gegenüber Verpächter, etc.*) ausnahmslos aufeinander angewiesen.

Grundsätzlich müssen alle Aktivitäten einer GbR von allen

Gesellschaftern gemeinschaftlich beschlossen werden. Zwar lässt sich eine Alleinvertretungsberechtigung durch einen gesonderten Gesellschaftsvertrag regeln, aber das ist eher die Ausnahme.

Egal, ob es um die Aufteilung des Jagdbezirkes, die Frage, wer zur Drückjagd eingeladen wird oder um den Erwerb von Ansitzeinrichtungen geht – alle müssen zustimmen. Dies gilt natürlich auch für die Frage, wie die Mitpächter untereinander die Abschussregelung gestalten wollen.

Da auch das Jagdausübungsrecht nur aufgrund eines gemeinschaftlich einstimmig gefassten Entschlusses ausgeübt werden kann, sind die Mitpächter auch in dieser Frage voneinander abhängig wie siamesische Zwillinge.

Das ist insofern einleuchtend, als kaum ein Jäger dulden will, dass sein Mitpächter unabgesprochen den seit Jahren bestätigten und geschonten Feisthirsch „Godzilla“ erlegt. Gegen derartige Alleingänge könnte sich der genarrte Revierpartner sogar nötigenfalls mittels einer gerichtlich erlassenen einstweiligen Verfügung wehren.

Allerdings gehört es auch zu den gesetzlichen Pflichten eines Gesellschafters, die Gesellschaft „zu fördern“, d. h. deren Zweck möglichst zu dienen und Schaden von der Gesellschaft abzuwenden.

Aber: Manchmal sind Mitpächter dermaßen ineinander verforkelt, dass es weder vor noch zurück geht. Droht der Pächtergemeinschaft in dieser Situation Ungemach, zum Beispiel, weil der Abschussplan nicht erfüllt wird oder Wildschäden zu beklagen sind, kann der eine Pächter ausnahmsweise auch gegen den Willen des anderen das Herz (und die Büchse) in die Hand nehmen und „Strecke machen“, um Ärger mit Forst oder Landwirtschaft zu vermeiden.

Achtung, Begeher!

Leidtragende derartiger Zerwürfnisse innerhalb der Pächtergemeinschaft sind nicht selten die Begehungsscheininhaber. Jagderlaubnisscheine werden üblicherweise nur befristet ausgegeben und müssen, sofern die Pächter keine vertragliche Einzelvertretungsberechtigung vereinbart haben, zwingend von allen Pächtern unterzeichnet werden.

Ist das Jagdjahr abgelaufen und verweigert einer der Pächter die Verlängerung, dann war's das mit dem Begehungsschein.

Die fehlende Zustimmung des Mitpächters einfach zu ignorieren und mit dem „halben Begehsschein“ auf die Pirsch zu gehen, ist gefährlich. **Wer ohne Erlaubnis sämtlicher Mitpächter jagt, begeht Wilderei!**

Zudem sehen alle Landesjagdgesetze die Verpflichtung vor, bei der „unbegleiteten“ Jagdausübung einen wirksamen und gegebenenfalls von allen Pächtern unterschriebenen Jagderlaubnisschein mit sich zu führen. Wer hiergegen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die im Wiederholungsfall den Jagdschein mangels Zuverlässigkeit kosten kann!

Doch auch wer eine von allen Pächtern unterschriebene Jagderlaubnis vorweisen kann, muss sich in Acht nehmen. Werden die sich aus der Jagderlaubnis ergebenden Befugnisse überschritten, liegt selbst dann, wenn etwa der eine Pächter „seinem“ Begehungsscheininhaber einen zusätzlichen Bock explizit freigibt, mangels wirksamer Einwilligung aller berechtigten Pächter, ebenso ein Fall der Wilderei vor.

Da das Jagdrecht auch das Recht beinhaltet, sich das erlegte Wild anzueignen, steht das Eigentum an der Jagdbeute inklusive der Jagdtrophäe stets allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Erlaubt der Pächter im genannten Fall „sei-



So soll es sein: Ein Pächter hat fette Beute gemacht, den Mitpächter freut's

Foto: Dieter Hopf

Zwei Messer in Einem!



Hersteller des originalen SwingBlade



Einfacher Wechsel der Skinner-Klinge hin zur Aufbruch-Klinge zum Öffnen des Wildes wie mit einem Reißverschluss! Durch den orangenen rutschfesten Griff werden Sie Ihr Messer nie verlieren. Die rasiermesserscharfe Klinge aus japanischem rostfreiem AUS-8 Stahl behält eine hervorragende Schärfe vom Anfang bis zum Ende.

**Kontaktieren Sie Ihren Händler
www.OutdoorEdge.com**

nem“ Begehungsscheininhaber daher die Mitnahme der Trophäe, „beklaut“ er letztlich seinen Mitpächter um den ihm an der Trophäe zustehenden Anteil.

„Wie in einer Ehe“

Aber auch umgekehrt wird „kein Schuh draus“. Ebenso, wie die Erteilung einer Jagderlaubnis zwingend der Zustimmung beider



Foto: Hans Jörg Nagel



Foto: Beate Siebern

Pächter bedarf, kann auch die Kündigung eines „Begehers“ nur von allen Jagdpächtern gemeinsam durchgesetzt werden. Die im Zorn gegenüber den – mit dem zerzankten Mitpächter verhandelten – Begehungsscheininhabern ausgesprochenen Kündigungen sind daher regelmäßig unwirksam.

Besser also, man einigt sich. Denn – auch wenn’s zwischen den Pächtern kriselt und knirscht – untereinander können diese sich praktisch nicht kündigen.

Der kraft Gesetzes mit Abschluss des Pachtvertrages entstehende Gesellschaftsvertrag ist seinem Zweck nach bis zum Ende der Pachtperiode angelegt. Die Pächter sind ja auch gegenüber dem Verpächter vertraglich verpflichtet, und der hat üblicherweise ein Interesse daran, auf mehrere Pächter zugreifen zu können, die die Pacht zahlen, den Wildschaden verhüten und nötigenfalls ausgleichen.

Wie in einer Ehe, aus der man nicht so einfach entinnen kann, müssen sich die Pächter bis zum Ende der Pachtperiode irgendwie

Chance genutzt oder schießwützig? Ansichtssache mit Konfliktpotenzial

zusammenraufen. Ist das Verhältnis der Pächter untereinander nämlich vollkommen zerrüttet, droht Ärger von außen.

Sofern die ordnungsgemäße Bejagung des Revieres wegen des Zwistes nicht mehr gewährleistet ist, kann der Verpächter seinerseits die außerordentliche Kündigung des Pachtverhältnisses aussprechen, so dass beide Streithähne mit leeren Händen dastehen.

Passiert dies, geht die **Förderungspflicht gegenüber der gemeinsamen Gesellschaft** sogar so weit, dass der eine streitende Gesellschafter den anderen bei einer Klage gegenüber dem Verpächter unterstützen muss, selbst dann, wenn er an sich gar kein Interesse an der gemeinsamen Jagdausübung mehr hat.

Revieraufteilung

Will man sich partout nicht mehr über den Weg laufen, bietet sich

Das Papier ist zerrissen, der Vertrag gilt trotzdem bis Pachtende

die **Aufteilung des Reviers nach Kopfzahl der Pächter** an. Da es sich hierbei um eine privatrechtliche Einigung innerhalb der Pächtergemeinschaft handelt, muss die ansonsten nach § 11 des Bundesjagdgesetzes einzuhaltende Mindestgröße eines Jagdbogens nicht beachtet werden.

Theoretisch müssen auch weder die Untere Jagdbehörde, noch zwingend der Verpächter hierüber informiert werden. Allerdings bietet es sich an, nach außen hin klare Verhältnisse zu schaffen.

Die revierinterne Einigung hat an sich nämlich keine unmittelbare Wirkung gegenüber Dritten. Alle Pächter bleiben im Verhältnis zur Jagdgenossenschaft, Jagdbehörde, etc. gemeinschaftlich in der Pflicht. Haben die Pächter etwa vertraglich die Übernahme des Wildschadens zugesichert, so kann trotz der Aufteilung des Reviers ein geschädigter Landwirt nicht von einem Pächter auf den anderen verwiesen werden.

Spätestens mit Aufteilung des Revieres sollten die Streithähne daher Nägel mit Köpfen machen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten vertraglich regeln.

Klar ist, dass der jeweilige Jagdbogen auf einer Revierkarte eingezeichnet oder unmissverständlich schriftlich beschrieben wird. Auch wer (intern) wieviel Pacht

DJZ-Jurist Dr. Heiko Granzin ist Jäger und Fachanwalt in Hamburg

zahlt, ob der Wildschaden auch weiterhin gemeinschaftlich beglichen oder vom Inhaber des Jagdbogens (intern) alleine getragen wird, sollte genauso exakt geregelt werden, wie der jeweilige Anteil am Abschussplan.

Gelingt es dann noch, den Verpächter davon zu überzeugen, sich auch im Hinblick auf den Wildschaden nur noch an den Inhaber des jeweiligen Jagdbogens zu halten, ist die Kuh vom Eis.

Die Verpflichtung, etwaige Jagderlaubnisscheine von allen Pächtern unterzeichnen und entgeltliche Jagderlaubnisse von der Unteren Jagdbehörde genehmigen zu lassen, besteht allerdings auch nach Aufteilung in mehrere Jagdbögen fort. Um nicht neues Konfliktpotenzial zu schaffen, ist es ratsam, vertraglich zu regeln, dass der jeweils andere Pächter sich verpflichtet, eine bestimmte Anzahl vom Mitpächter vorgelegter Jagderlaubnisscheine für dessen Jagdbogen zu unterzeichnen.

Ein gewisses „Vetorecht“ für begründete Ausnahmen sollte man sich hierbei indes ausbedingen. Wird beispielsweise der hegeringbekannte „Bachentöter“ oder der gewalttätige Ex-Schwiegersohn als Wunschkandidat präsentiert, sollte man sich zu Recht verweigern dürfen.

Regelt man dann noch, dass jeder Pächter berechtigt ist, das in seinem Jagdbogen erlegte Wild sich alleinig anzueignen und trifft man eine „revierinterne“ Nachsuchenregelung, steht einem zukünftig guten nachbarschaftlichen Nebeneinander kaum noch etwas im Wege. *Dr. Heiko Granzin*



Foto: privat